

Zweitverdienerabzug Landwirtschaft

Für landwirtschaftliches Einkommen akzeptieren wir für die Kantonssteuern weiterhin den Zweitverdienerabzug bis maximal der Höhe des entsprechenden Einkommens. Beim Bund ist dieser Abzug zu **50%** gewähren. Flächenbeiträge und Pachtzinse stellen kein Erwerbseinkommen dar und sind daher nicht abzugsfähig.

(analog Entscheid StRK für die Gemeinde Vétroz)

KSV, Protokoll Sitzung TR vom 27.04.2004